

Hinweise zur Stipendienvergabe im Programm “Globale Zentren für Klima und Umwelt“

1 Allgemeines

Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Stipendiatinnen und Stipendiaten innerhalb des Projektes.

Für die Stipendienabwicklung und Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten (bspw. in Bezug auf Prozesse wie Visabeschaffung, Aufenthaltserlaubnis, Kranken- u. a. Versicherungen, etc.) ist der ZE verantwortlich.

2 Auswahl der Geförderten Personen

Über die Stipendienbewerbungen entscheidet eine vom Zuwendungsempfänger berufene Auswahlkommission.

Das Auswahlverfahren ist in der Projektbeschreibung unter Berücksichtigung folgender Punkte darzustellen:

- Öffentliche Bekanntmachung des Stipendienangebots
- Zusammensetzung der Auswahlkommission (z.B. DAAD, Zuwendungsempfänger, Anzahl der Kommissionsmitglieder)
- Auswahlkriterien (z.B. Auswahl der Besten, fachliche bzw. persönliche Eignung, evtl. Quoten zur Förderung von Frauen und Stipendiaten aus bildungsfernen Schichten etc.)
- Vergabe des Stipendiums:
 - per Stipendienvertrag (z.B. „Stipendienzusage“ und „Annahmeerklärung“)
 - Aushändigung einer Stipendienurkunde (hier: Nennung des DAAD und des Geldgebers und konkrete Bezeichnung der Stipendienleistungen und deren Höhe (z.B. Aufenthaltsstipendium, Mobilitätsausgaben, Forschungspauschale, Sachkostenzuschuss, Studiengebühren etc.)

3 Festlegung der Höhe von Aufenthaltsstipendien

Eine Abweichung von den DAAD-Standardraten nach unten sollte nur in Erwägung gezogen werden, wenn z.B. aufgrund des eingeschränkten Adressatenkreises eines Projekts ersichtlich ist, dass potentielle Geförderte nicht aus ökonomischen Gründen ausgeschlossen werden: Voraussetzung für die Erteilung von Visa bzw. Aufenthaltserlaubnissen ist der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung. Hierfür ist in Deutschland bspw. ein Betrag von 861 Euro (inkl. Kranken- und Pflegeversicherung) pro Monat erforderlich. Insbesondere für Aufenthalte in Deutschland sollten daher die Standardraten gewählt werden.

Für Süd-Süd-Austausch und Nord-Süd-Austausch ist hinsichtlich der Festlegung der Raten- und Zuschlagshöhe zu beachten, dass diese als Maximalraten zu behandeln sind, d. h. in Anlehnung an ggf. vorhandene inländische Stipendiensysteme oder ortsübliche Lebenshaltungskosten auch unterschritten werden können.

4 Ergänzende Informationen zur Auswahl der Geförderten mit Aufenthaltsstipendien

Eine Altersgrenze für Stipendien zu Studienzwecken gibt es nicht: Für Aufbaustudiengänge (i.d.R. Masterstudiengänge oder Weiterbildungsstudiengänge) sowie für Promotionsstipendien gilt:

- der letzte Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung soll nicht länger als 6 Jahre zurückliegen,
- für das bereits vor dem Beginn der Förderung begonnen Promotionsvorhaben soll der Promotionsbeginn nicht länger als drei Jahre zurückliegen,
- für die Bewerbung von Postdocs sollte die Promotion zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Im Falle einer Bewerbung für ein Stipendium in Deutschland, sollen sich die Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung zudem noch nicht länger als 15 Monate in der Bundesrepublik aufhalten. Dies gilt jedoch nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen eines Studiums, einer Promotion oder einer anderen wissenschaftlichen Arbeit in die Bundesrepublik gekommen sind und sich aus diesem Grund bereits länger in Deutschland aufhalten. Ebenso sind Personen von dieser Regelung ausgenommen, denen ein Flüchtlingsstatus anerkannt wurde.

Mit der Unterschrift des Zuwendungsempfängers über die Verwendung der verausgabten Mittel im zahlenmäßigen Nachweis (Bestandteil des Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises) wird auch bestätigt, dass die Geförderten des Projektes die vorangestellten Voraussetzungen erfüllen.